

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0ebcea45-687e-3e1b-9229-4874f9bb1a14>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 523 ZPO - Terminsbestimmung

(1) ¹Wird die Berufung nicht nach [§ 522](#) durch Beschluss verworfen oder zurückgewiesen, so entscheidet das Berufungsgericht über die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter. ²Sodann ist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist [§ 274 Abs. 3](#) entsprechend anzuwenden.

